

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchungsaufträge bei Welect

### 1 Geltungsbereich

1.1 Die Welect GmbH, Duisburger Straße 19, 40477 Düsseldorf, ist ein Unternehmen, das sich insbesondere mit der Bereitstellung und Veröffentlichung von Werbung im Internet sowie der Consulting-, Management- und/oder Beratungstätigkeit in diesem Bereich befasst.

1.2 Die nachfolgenden Buchungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der Welect GmbH und ihren Auftraggebern in Bezug auf die Erteilung und Abwicklung von Werbemaßnahmen für die Online-Angebote gemäß Ziff. 1. Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Kenntnis durch die Welect GmbH sowie für den Fall, dass den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder die Welect GmbH ihre Leistungen widerspruchlos erbracht hat.

### 2 Werbeauftrag

2.1 "Werbeauftrag" im Sinne der nachfolgenden Buchungsbedingungen ist der Vertrag über die Schaltung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel in Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere dem Internet, zum Zwecke der Verbreitung durch die Welect GmbH oder ihren Partnerunternehmen.

2.2 Die Welect GmbH ist berechtigt, die vorliegenden Buchungsbedingungen jederzeit zu ändern. Die neuen Buchungsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber der Welect GmbH in Textform widerspricht.

2.3 Das Mindestbuchungsvolumen eines Auftrages beträgt Netto/Netto 5.000 Euro.

### 3 Werbemaßnahmen, Werbemittel

3.1 "Werbemaßnahmen" sind alle von der Welect GmbH angebotenen "Werbemittel" sowie sonstigen buchbaren Dienstleistungen. Ein "Werbemittel" kann aus einem oder mehreren der genannten folgenden Elemente bestehen: Aus einem Bild und/ oder Text, aus Tonfolgen und/ oder Bewegtbildern (z.B. Videos), aus einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung mittels einer vom Auftraggeber genannten Online-Adresse zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des Auftraggebers liegt (z.B. Link).

3.2 Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden als Werbung deutlich kenntlich gemacht.

3.3 Anlieferung von Werbemitteln: Für die Platzierung ist eine vorherige Anlieferung des Werbemittels von 3 Werktagen erforderlich. Die Anlieferung der Werbemittel erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, an [contact@welect.de](mailto:contact@welect.de).

3.4 Im Falle einer verspäteten Werbemittelanlieferung ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Kampagne nicht mehr garantiert und eine Rückvergütung in Form einer Gutschrift nicht möglich.

### 4 Auftraggeber, Agentur, Direktkunde

4.1 "Auftraggeber" der Welect GmbH ist der unmittelbare Vertragspartner, somit entweder eine Agentur oder ein Werbungtreibender, der Werbeaufträge unmittelbar mit der Welect GmbH abschließt (nachfolgend "Direktkunde" genannt).

4.2 "Agenturen" sind Schalt-Agenturen, die die Werbeaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen. Das Vertragsverhältnis mit den Werbungtreibenden insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung, Abrechnung und sonstigen Konditionen ist Sache der Agentur; ein Vertragsverhältnis zwischen Werbungtreibenden und der Welect GmbH besteht nicht.

4.3 Sollte die Agentur ausnahmsweise als Stellvertreterin für den Werbungtreibenden auftreten, hat sie hierauf in Textform spätestens bei der Schaltung von Werbeaufträgen unter Angabe des Werbepartners hinzuweisen. Unterbleibt ein derartiger Hinweis, gilt der Vertrag mit Wirkung für und gegen die Agentur als abgeschlossen.

4.4 "Direktkunden" sind Werbungtreibende, die selbst Vertragspartner der Welect GmbH werden, ggf. durch Einschaltung einer Agentur, die als Stellvertreterin im Sinne des § 164 BGB Werbeaufträge in seinem Namen schaltet.

### 5 Vertragsabschluss

5.1 Ein Vertragsabschluss kommt grundsätzlich durch schriftliche oder per Email erfolgte Bestätigung des Auftrags oder durch Erbringung der Werbeleistung durch die Welect GmbH zustande. Der Vertragsabschluss kann die Veröffentlichung eines einzelnen Werbemittels oder einer Vielzahl von Werbemitteln umfassen ("Abschluss").

5.2 Werbung für Waren oder Dienstleistungen von mehr als einem Werbepartners oder sonstigen Inserenten innerhalb eines Werbeauftritts bedarf einer zusätzlichen in Textform schriftlichen oder durch E-Mail geschlossenen Vereinbarung.

5.3 Bei Buchungen durch Agenturen ist die Welect GmbH berechtigt, Buchungsbestätigungen insbesondere bei Nachfragen durch die Werbepartners an diese weiterzuleiten

### 6 Abwicklungsfrist

6.1 Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht des Auftraggebers zum Abruf einzelner Werbemittel eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Kalenderjahres seit Vertragsabschluss abzuwickeln.

6.2 Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 6. a genannten Frist unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität auch über die im Auftrag genannte Menge hinaus weitere Werbemittel abzurufen.

### 7 Nachlasserstattung

7.1 Eine Kampagne gilt als erfüllt, wenn das gebuchte Media-Volumen über alle Platzierungen hinweg erreicht wurde. Das gebuchte Volumen muss innerhalb des Kampagnenzeitraums geliefert werden. Eine tägliche und gleichmäßige Auslieferung wird nicht garantiert.

7.2 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die die Welect GmbH nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschiedsbetrag zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der Welect GmbH zu erstatten (Rabattnachbelastung).

7.3 Grundlage für die Abrechnung von Kampagnen ist das Reporting des aktuell durch die Welect GmbH genutzten Systems. Reporting-Reklamationen können nur während einer laufenden Kampagne gemacht

werden. Nach Abschluss einer Kampagne und Erhalt des Endreportings können Reklamationen abrechnungs- und kompensationsstechnisch nicht mehr berücksichtigt werden.

### 8 Datenanlieferung

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vollständige, einwandfreie und geeignete Werbemittel bis spätestens 3 Werktage vor Schaltungsbeginn anzuliefern.

8.2 Im Falle einer verspäteten Werbemittelanlieferung ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Kampagne nicht mehr garantiert und eine Rückvergütung in Form einer Gutschrift nicht möglich. Mehraufwendungen aufgrund einer verspäteten Anlieferung ermitteln sich nach Maßgabe der in den aktuellen Mediadaten ausgewiesenen Gebühren.

8.3 Die Pflicht der Welect GmbH zur Aufbewahrung des Werbemittels endet 3 Monate nach seiner letztmaligen Verbreitung.

8.4 Kosten der Welect GmbH für eine vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderung des Werbemittels hat der Auftraggeber zu tragen.

### 9 Ablehnungsbefugnis

Die Welect GmbH behält sich vor, Werbeaufträge, auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses, abzulehnen bzw. zu sperren, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für den Anbieter wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Insbesondere kann die Welect GmbH ein bereits veröffentlichtes Werbemittel zurückziehen, wenn der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden, auf die durch einen Link verwiesen wird, und hierdurch die Voraussetzungen aus Ziffer 1 erfüllt werden.

### 10 Rechtegewährleistung

10.1 Der Auftraggeber gewährleistet und sichert zu, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt und dass die Werbemittel nicht gegen geltendes Gesetz verstoßen (z.B. den geltenden Jugendschutz- und Strafgesetzen sowie das Recht des unlauteren Wettbewerbs). Des Weiteren dürfen die Werbemittel keine pornographischen, gewalt- oder kriegsverherrlichende bzw. persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte haben. Der Auftraggeber stellt die Welect GmbH unter Übernahme der Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Welect GmbH nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

10.2 Der Auftraggeber überträgt der Welect GmbH sämtliche für die Nutzung der Werbung in Online-Medien aller Art erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Zugänglichmachung, Bearbeitung, Entnahme aus einer Datenbank und zum Abruf, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller

bekanntem technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien.

10.3 Weiterhin ermächtigt der Auftraggeber die Welect GmbH, Werbeinformationen in angemessenem Umfang zu Marktforschungszwecken an anerkannte Marktforschungsunternehmen weiterzuleiten. Außerdem räumt der Auftraggeber der Welect GmbH das Recht ein, Werbemittel in dem in Ziffer b. geregelten Umfang zur Eigenpräsentation der Leistungen und Angebote der Welect GmbH zu nutzen. Ist der Auftraggeber dazu nicht bereit, hat er dies der Welect GmbH bei Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen.

10.4 Sollte der Auftraggeber durch Verwendung spezieller Techniken, wie z.B. dem Einsatz von Cookies oder Zählpixeln, Daten aus der Schaltung von Werbemitteln auf den Onlineangeboten der Welect GmbH gewinnen oder sammeln, sichert der Auftraggeber zu, dass er bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) einhalten wird.

10.5 Sofern beim Auftraggeber anonyme oder pseudonyme (und somit auch personenbeziehbar) Daten aus dem Zugriff auf die von ihm für Onlineangebote der Welect GmbH ausgelieferten Werbemittel anfallen, darf der Auftraggeber diese Daten im Rahmen der jeweiligen Kampagne für den konkreten Werbepartners, der den Auftraggeber mit der Schaltung der jeweiligen Kampagne beauftragt hat, auswerten. Diese Auswertung darf nur die anonymen und pseudonymen Daten umfassen, die durch Werbeschaltungen auf den Onlineangeboten der Welect GmbH generiert worden sind.

10.6 Darüber hinaus ist dem Auftraggeber eine weitere Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe sämtlicher Daten (anonym oder personenbeziehbar) aus dem Zugriff auf die von ihm für Onlineangebote der Welect GmbH ausgelieferten Werbemittel untersagt. Insbesondere darf der Auftraggeber die Daten aus Werbeschaltungen auf den Onlineangeboten von Welect GmbH nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anderweitig nutzen und/ oder an Dritte weitergeben. Dieses Verbot erfasst auch die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User auf dem Onlineangebot der Welect GmbH und deren weitere Nutzung.

10.7 Setzt der Auftraggeber für die Schaltung von Werbemitteln auf den Onlineangeboten der Welect GmbH Systeme eines Dritten ein, wird er sicherstellen, dass auch der Systembetreiber diese Vereinbarung einhält.

10.8 Der Auftraggeber wird Software auf dem neuesten Stand der Technik einsetzen mit dem Ziel, dass die übermittelten oder von ihm eingestellten Werbemittel frei von schädlichem Code, wie z.B. Viren, Trojaner, etc. sind.

10.9 Die Verpflichtungen gemäß den Ziff. 10.1 bis 10.8 gelten in gleicher Weise zugunsten der Partnerunternehmen der Welect GmbH, auf deren Online-Angeboten Werbemittel des Auftraggebers veröffentlicht werden.

11 Gewährleistung der Welect GmbH, Rückpflicht des Auftraggebers, Verjährung

11.1 Die Welect GmbH gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass es nach

dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Ein Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt insbesondere nicht vor, wenn die Beeinträchtigung hervorgerufen wird durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware- und/ oder Hardware (z.B. Browser) oder durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern), durch unvollständige und/ oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxies (Zwischenspeichern) oder durch einen Ausfall des AdServers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert. Bei einem Ausfall des AdServers über einen erheblichen Zeitraum im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11.2 Bei ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels hat der Auftraggeber Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzwerbung durch Verlängerung des Veröffentlichungszeitraums oder eine unverzügliche Ersatzschaltung in einem vergleichbaren Umfeld, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Lässt die Welect GmbH eine ihr hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Schaltung von Ersatzwerbung für den Auftraggeber unzumutbar oder schlägt diese fehl, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung sowie Rückgängigmachung des Auftrags in Bezug auf den betroffenen (Teil-)Auftrag.

11.3 Sind etwaige Mängel bei den Werbungsunterlagen nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Auftraggeber nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist.

11.4 Der Auftraggeber wird die Werbemaßnahme nach dem Ersterscheinungstermin unverzüglich prüfen und etwaige Mängel in Textform rügen (Rügepflicht). Bei offenen Mängeln hat diese Rüge innerhalb von fünf Werktagen nach Ersterscheinen, bei verdeckten Mängeln innerhalb derselben Frist nach Entdeckung zu erfolgen.

11.5 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten.

12 Leistungsstörungen bei der Welect GmbH

Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die die Welect GmbH nicht zu vertreten hat (etwa aus programmlichen oder technischen Gründen), insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch der Welect GmbH bestehen. Sofern es sich um eine erhebliche Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber hierüber informiert.

13 Haftung der Welect GmbH

13.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind bei leichter Fahrlässigkeit der Welect GmbH, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen

ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.

13.2 Bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung gegenüber Unternehmern dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

13.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffheitsgarantie, für die Haftung von Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit).

13.4 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unlauterer Handlungen verjähren Schadensersatzansprüche des Auftraggebers für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

14 Preisliste, Bankverbindung

14.1 Die zwischen der Welect GmbH und dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Für durch die Welect GmbH bestätigte Aufträge sind Preisänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von der Welect GmbH mindestens 1 Monat vor Veröffentlichung des Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden. Erfolgt keine Kündigung, gilt die Preiserhöhung auch für bestehende Aufträge als genehmigt.

14.2 Bankverbindung der Welect GmbH:  
Welect GmbH  
Commerzbank Düsseldorf  
IBAN DE60 3004 0000 0481 2467 00  
BIC COBADEFFXXX

15 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

15.1 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen und Einziehungskosten berechnet. Die Welect GmbH kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen.

15.2 Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen die Welect GmbH, auch während der Laufzeit des Vertrages das Erscheinen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. In begründeten Fällen behält sich die Welect GmbH das Recht vor Vorauskasse zu verlangen.

15.3 Die Abrechnung erfolgt auf Basis des im Buchungsauftrag vereinbarten Media-Volumens. Grundlage für die Abrechnung von Kampagnen ist das Reporting des aktuell durch die Welect GmbH genutzten Systems. Reporting-Reklamationen können nur während einer laufenden Kampagne gemacht werden. Nach Abschluss einer Kampagne und Erhalt des Endreportings können Reklamationen abrechnungs- und kompensationsstechnisch nicht mehr berücksichtigt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt zum

Erscheinungstag der Werbung. Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum per Überweisung an die in § 14 Ziff. 14.2 genannte Bankverbindung. Bei Erteilung von Einzugsermächtigung werden 2% Skonto gewährt.

16 Kündigung

16.1 Kündigungen von Werbeaufträgen müssen schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Stornofrist beträgt 2 Wochen vor Buchungsbeginn, bei bereits laufender Buchung 2 Wochen vor Monatsende.

16.2 Stornogebühren werden in folgenden Fällen dem Auftraggeber berechnet: Storno bis 1 Woche vor Kampagnenstart: 50% des Nettotonno-Kampagnenwerts Storno bis 3 Werktagen vor Kampagnenstart: 80% des Nettotonno-Kampagnenwerts und Storno ab 3 Werktagen vor Kampagnenstart und später: 100% des Nettotonno-Kampagnenwerts

17 Informationspflichten des Anbieters  
Soweit nichts anderes vereinbart, obliegt es dem Anbieter, die Zahl der Zugriffe auf das Werbemittel innerhalb von 10 Werktagen nach Ausführung des Auftrags für den Auftraggeber zum Abruf bereitzuhalten.

18 Datenschutz

Der Werbeauftrag wird unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgewickelt.

19 Abtretung, Aufrechnung

19.1 Die Abtretung der Ansprüche aus dem Werbeauftrag durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Welect GmbH.

19.2 Der Auftraggeber kann gegenüber der Welect GmbH Ansprüche nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

20 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Anbieters. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Anbieters. Soweit Ansprüche des Anbieters nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Es gilt deutsches Recht. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Anbieters vereinbart, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen wurde.